

Kirchlicher Anzeiger

für das

Bistum Hildesheim

H 21 106 B

Nr. 8

Hildesheim, den 8. Oktober

2010

Inhalt:

Deutsche Bischofskonferenz

Leitlinien für den Umgang
mit sexuellem Missbrauch
Minderjähriger durch Kleriker . . . 254

Prävention von sexuellem
Missbrauch an Minderjährigen
im Bereich der Deutschen
Bischofskonferenz 261

Aufruf der deutschen Bischöfe
zum Weltmissionssonntag 2010 . . . 264

– Hinweise zur Durchführung
der Missio-Kampagne –
Sonntag der Weltmission
24. Oktober 2010 265

Aufruf der deutschen Bischöfe
zum Diaspora-Sonntag 2010 268

– Hinweise zur Durchführung
des Diaspora-Sonntags
am 20./21. November 2010 269

– Aktionsplan für den Diaspora-
Monat November 2010 270

Der Bischof von Hildesheim

Aufruf des Erzbischofs von Hamburg
und der Bischöfe von Hildesheim
und Osnabrück zu den
Pfarrgemeinderats- und Kirchen-
vorstandswahlen
am 6./7. November 2010 271

Änderung der Geschäftsanweisung
des Gesamtverbandes der
katholischen Kirchengemeinden
in der Region Hannover 272

Gesetz zur Änderung des Gesetzes
über die Neuordnung des Vermögens
der Pfarrgemeinde St. Heinrich
in Hannover 273

Gesetz zur Änderung des Gesetzes
über die Neuordnung des Vermögens
der Pfarrgemeinde St. Christophorus
in Wolfsburg 274

Bischöfliches Generalvikariat

Stiftung St. Michael, Munster
– Urkunde über die Errichtung 275
– Satzung der Stiftung 276
– Anerkennung der Stiftung 283

Stiftung Kath. Altenhilfe, Hameln
– Urkunde über die Errichtung 284
– Satzung der Stiftung 285
– Anerkennung der Stiftung 291

Arbeitsunfähigkeit 291

Kollekte in den Allerseelen-Gottes-
diensten am Dienstag,
dem 2. November 2010 292

Ungültigkeitserklärung eines
entwendeten Siegels 292

Kirchliche Mitteilungen

Zählung der sonntäglichen
Gottesdienstteilnehmer
am 14. November 2010 293

Adventskalender 2010
des Bonifatiuswerkes 293

Diözesannachrichten 295

Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

EINFÜHRUNG

Grundsätzliches

1. In ihrer Verantwortung für den Schutz der Würde und Integrität junger Menschen haben sich die deutschen Bischöfe auf die folgenden Leitlinien verständigt. Sie schreiben damit die Leitlinien von 2002 fort.

Die Leitlinien 2010 sollen eine abgestimmte Vorgehensweise im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz gewährleisten. Sie sind Grundlage für die von den Diözesanbischöfen für ihre jeweilige Diözese zu erlassenden Regelungen. Katholischen Rechtsträgern, die nicht in diözesaner Zuständigkeit stehen, wird die entsprechende Übernahme der Leitlinien dringend empfohlen.

Opfer sexuellen Missbrauchs bedürfen besonderer Achtsamkeit. Sie müssen vor weiterer sexueller Gewalt geschützt werden. Ihnen und ihren Angehörigen müssen bei der Aufarbeitung von Missbrauchserfahrungen Unterstützung und Begleitung angeboten werden.

Sexueller Missbrauch vor allem an Kindern und Jugendlichen ist eine verabscheuungswürdige Tat. Dies gilt besonders, wenn Kleriker oder Ordensangehörige sie begehen. Nicht selten erschüttert der von ihnen begangene Missbrauch bei den Opfern – neben den möglichen schweren psychischen Schädigungen – zugleich auch das Grundvertrauen in Gott und die Menschen. Die Täter fügen der Glaubwürdigkeit der Kirche und ihrer Sendung schweren Schaden zu. Es ist ihre Pflicht, sich ihrer Verantwortung zu stellen.

Der Begriff des „sexuellen Missbrauchs“ im Sinne der Leitlinien

2. Diese Leitlinien beziehen sich auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs, soweit sie an Minderjährigen begangen werden.
3. Zusätzlich finden sie entsprechende Anwendung bei Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen eine Grenzüberschreitung darstellen.

ZUSTÄNDIGKEITEN

Ernennung eines Beauftragten und Einrichtung eines Beraterstabs

4. Der Diözesanbischof beauftragt eine geeignete Person (oder mehrere Personen) als Ansprechperson für Verdachtsfälle auf sexuellen Missbrauch an

Minderjährigen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst.

5. Die beauftragte Person soll nicht zur Leitung des Bistums gehören. Werden mehrere Personen beauftragt, soll mindestens eine von ihnen nicht zur Leitung des Bistums gehören.
6. Name und Anschrift der beauftragten Person werden auf geeignete Weise bekannt gemacht, insbesondere im Amtsblatt und auf der Internetseite des Bistums.
7. Der Diözesanbischof richtet zur Beratung in Fragen zum Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger einen ständigen Beraterstab ein. Diesem gehören insbesondere Frauen und Männer mit psychiatrisch-psychotherapeutischem, möglichst auch forensisch-psychiatrischem sowie juristischem Sachverstand und fundierter fachlicher Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit Opfern sexuellen Missbrauchs an. Dem Beraterstab können auch Personen angehören, die im kirchlichen Dienst beschäftigt sind. Im Einzelfall können weitere fachlich geeignete Personen hinzugezogen werden.
8. Die Verantwortung des jeweiligen Diözesanbischofs bleibt unberührt.
9. Mehrere Diözesanbischofe können gemeinsam einen überdiözesanen Beraterstab einrichten.

Zuständigkeiten der beauftragten Person

10. Die beauftragte Person nimmt Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Bereich entgegen und nimmt eine erste Bewertung der Hinweise auf ihre Plausibilität vor.
11. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind verpflichtet, diesbezügliche Sachverhalte und Hinweise, die ihnen zur Kenntnis gelangen, der beauftragten Person mitzuteilen. Etwaige gesetzliche Schweigepflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber staatlichen Stellen (z.B. Jugendamt i. S. d. § 8a SGB VIII, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.
12. Der Diözesanbischof wird von der beauftragten Person unverzüglich informiert. Sofern es sich um Ordensangehörige handelt, ist auch der Ordensobere zu informieren.

Zuständigkeiten bei Ordensangehörigen

13. Der Diözesanbischof ist zuständig in Fällen von Ordensangehörigen, die in bischöflichem Auftrag tätig sind, unbeschadet der Verantwortung der Ordensoberen.

14. In anderen Fällen liegt die Zuständigkeit bei den jeweiligen Ordensoberen. Ihnen wird dringend nahegelegt, den örtlich betroffenen Diözesanbischof über Fälle sexuellen Missbrauchs oder Verdachtsfälle in ihrem Verantwortungsbereich sowie über die eingeleiteten Schritte zu informieren.

VORGEHEN NACH KENNTNISNAHME EINES HINWEISES

Gespräch mit dem mutmaßlichen Opfer

15. Wenn ein mutmaßliches Opfer (ggf. seine Eltern oder Erziehungsberechtigten) über einen Verdacht des sexuellen Missbrauchs informieren möchte, vereinbart die beauftragte Person ein Gespräch. Der Diözesanbischof bestimmt, wer seitens der Diözese an diesem Gespräch teilnimmt. Das mutmaßliche Opfer (ggf. seine Eltern oder Erziehungsberechtigten) kann zu dem Gespräch eine Person des Vertrauens hinzuziehen. Zu Beginn des Gesprächs wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass der Missbrauchsverdacht der Strafverfolgungsbehörde mitgeteilt wird (vgl. Nr. 27).
16. Dem Schutz des mutmaßlichen Opfers und dem Schutz vor öffentlicher Preisgabe von Informationen, die vertraulich gegeben werden, wird besondere Beachtung beigemessen.
17. Das Gespräch wird protokolliert. Das Protokoll soll von dem mutmaßlichen Opfer (ggf. seinen Eltern oder Erziehungsberechtigten) unterzeichnet werden.
18. Das mutmaßliche Opfer (ggf. seine Eltern bzw. Erziehungsberechtigten) wird über die Möglichkeit einer eigenen Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden informiert.
19. Der Diözesanbischof wird über das Ergebnis des Gesprächs informiert.

Gespräch mit der beschuldigten Person

20. Sofern dadurch die Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert werden, führt ein Vertreter des Dienstgebers – eventuell in Anwesenheit der beauftragten Person – ein Gespräch mit der beschuldigten Person. Der Schutz des mutmaßlichen Opfers muss in jedem Fall sichergestellt sein, bevor das Gespräch stattfindet. In dem Gespräch wird die beschuldigte Person mit dem Vorwurf oder Verdacht konfrontiert, und es wird ihr Gelegenheit gegeben, sich dazu zu äußern.
21. Die beschuldigte Person kann eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen.
22. Die beschuldigte Person wird über die Möglichkeit der Aussageverweigerung informiert. Zur Selbstanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden wird ihr dringend geraten.

23. Das Gespräch wird protokolliert. Das Protokoll soll von allen Anwesenden unterzeichnet werden.
24. Der Diözesanbischof wird über das Ergebnis des Gespräches von dem Vertreter des Dienstgebers informiert.
25. Auch der beschuldigten Person gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Sie steht – unbeschadet erforderlicher vorsorglicher Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung.

Unterstützung der staatlichen Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden

26. Sobald tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen vorliegen, leitet ein Vertreter des Dienstgebers die Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde und – soweit rechtlich geboten – an andere zuständige Behörden (z. B. Jugendamt i. S. d. § 8a SGB VIII, Schulaufsicht) weiter. Rechtliche Verpflichtungen anderer kirchlicher Organe bleiben unberührt.
27. Die Pflicht zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörde entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen Wunsch des mutmaßlichen Opfers (bzw. dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten) entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere mutmaßliche Opfer ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.
28. Die Gründe für den Verzicht auf eine Mitteilung bedürfen einer genauen Dokumentation, die von dem mutmaßlichen Opfer (ggf. seinen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten) zu unterzeichnen ist.

Untersuchung im Rahmen des kirchlichen Strafrechts

29. Unabhängig von den staatlichen straf- und zivilrechtlichen Verfahren ist bei Klerikern eine „kirchenrechtliche Voruntersuchung“ gemäß can. 1717 und 1719 CIC durchzuführen. Diese bedient sich – soweit gegeben – der Ergebnisse der staatlichen Strafverfolgungsbehörden.
30. Bestätigt die „kirchenrechtliche Voruntersuchung“ den Verdacht sexuellen Missbrauchs, informiert der Diözesanbischof den Apostolischen Stuhl, der darüber entscheidet, wie weiter vorzugehen ist (gemäß Motu Proprio „Sacramentorum sanctitatis tutela“ vom 30.4.2001 in Verbindung mit Art. 16 der „Normae de gravioribus delictis“ vom 21.5.2010).

Maßnahmen bis zur Aufklärung des Falls

31. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen vor, entscheidet der Diözesanbischof über das

weitere Vorgehen. Soweit es die Sachlage erfordert, stellt der Diözesanbischof die beschuldigte Person vom Dienst frei und hält sie von allen Tätigkeiten fern, bei denen Minderjährige gefährdet werden könnten (vgl. Art. 19 der „Normae de gravioribus delictis“).

32. Der beschuldigten Person kann auferlegt werden, sich vom Dienstort fernzuhalten.
33. Die beauftragte Person ist über die beschlossenen Maßnahmen und den jeweiligen Stand der Umsetzung zu informieren. Der Diözesanbischof bestimmt eine Person, die seitens der Diözese das mutmaßliche Opfer (ggf. seine Eltern bzw. Erziehungsberechtigten) unterrichtet.
34. Soweit für den staatlichen Bereich darüber hinausgehende Regelungen gelten, finden diese entsprechende Anwendung.
35. Erweist sich ein Vorwurf oder Verdacht als unbegründet, werden die notwendigen Schritte unternommen, um den guten Ruf der fälschlich beschuldigten oder verdächtigten Person wiederherzustellen.

Vorgehen bei nicht aufgeklärten Fällen

36. Wenn der Verdacht des sexuellen Missbrauchs weder nach staatlichem Recht noch nach kirchlichem Recht aufgeklärt wird, z. B. weil Verjährung eingetreten ist, jedoch tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die die Annahme eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen rechtfertigen, gelten die Nrn. 31, 32 und 34 entsprechend. Zugleich ist zu prüfen, inwieweit die zuständigen kirchlichen Stellen selbst die Aufklärung des Sachverhalts herbeiführen können. Dabei sollen auch ein forensisch-psychiatrisches Gutachten zur Risikoabschätzung und ggf. auch ein Glaubhaftigkeitsgutachten zur Aussage des mutmaßlichen Opfers eingeholt werden.

HILFEN

Hilfen für das Opfer

37. Dem Opfer und seinen Angehörigen werden Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Zu den Hilfsangeboten gehören seelsorgliche und therapeutische Hilfen. Das Opfer kann Hilfe nichtkirchlicher Einrichtungen in Anspruch nehmen. Diese Möglichkeit besteht auch, wenn der Fall verjährt oder die beschuldigte Person verstorben ist.
38. Für die Entscheidung über die Gewährung von konkreten Hilfen ist der Diözesanbischof zuständig.
39. Bei der Gewährung von Hilfen für ein Missbrauchsoffer ist ggf. eng mit dem zuständigen Jugendamt oder anderen Fachstellen zusammenzuarbeiten.

Hilfen für betroffene kirchliche Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien

40. Die Leitungen der betroffenen kirchlichen Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien werden von dem Vertreter des Dienstgebers über den Stand eines laufenden Verfahrens informiert. Sie und ihre Einrichtungen bzw. Dekanate und Pfarreien können Unterstützung erhalten, um die mit dem Verfahren und der Aufarbeitung zusammenhängenden Belastungen bewältigen zu können.

KONSEQUENZEN FÜR DEN TÄTER

41. Gegen im kirchlichen Dienst Tätige, die Minderjährige sexuell missbraucht haben, wird im Einklang mit den jeweiligen staatlichen und kirchlichen dienst- oder arbeitsrechtlichen Regelungen vorgegangen.
42. Die betreffende Person wird nicht in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im kirchlichen Bereich eingesetzt.
43. Soweit die betreffende Person im kirchlichen Dienst verbleibt, wird ein forensisch-psychiatrisches Gutachten eingeholt, das konkrete Angaben darüber enthalten soll, ob und ggf. wie der Täter so eingesetzt werden kann, dass es nicht zu einer Gefährdung von Minderjährigen kommt. Täter, bei denen eine behandelbare psychische Störung vorliegt, sollen sich einer Therapie unterziehen.
44. Die forensisch-psychiatrische Einschätzung dient der Entscheidungsfindung des Diözesanbischofs.
45. Es obliegt dem Diözesanbischof, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm verfügbaren Beschränkungen oder Auflagen eingehalten werden. Das gilt bei Klerikern auch für die Zeit des Ruhestands.
46. Wird ein Kleriker oder Ordensangehöriger, der eine minderjährige Person sexuell missbraucht hat, innerhalb der Diözese versetzt, und erhält er einen neuen Dienstvorgesetzten, wird dieser über die besondere Problematik und eventuelle Auflagen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften schriftlich informiert.

Bei Versetzung oder Verlegung des Wohnsitzes in eine andere Diözese wird der Diözesanbischof bzw. der Ordensobere, in dessen Jurisdiktionsbereich der Täter sich künftig aufhält, entsprechend der vorstehenden Regelung in Kenntnis gesetzt.

Gleiches gilt gegenüber einem neuen kirchlichen Dienstgeber und auch dann, wenn der sexuelle Missbrauch nach Versetzung bzw. Verlegung des Wohnsitzes sowie nach dem Eintritt in den Ruhestand bekannt wird.

Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst, die ihren Arbeitsbereich innerhalb kirchlicher Einrichtungen wechseln, ist der neue Vorgesetzte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften schriftlich zu informieren.

ÖFFENTLICHKEIT

47. Eine angemessene Information der Öffentlichkeit unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen wird gewährleistet.

PRÄVENTION

Auswahl von Klerikern, Ordensangehörigen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst

48. Von Personen, die haupt- oder nebenberuflich in der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt werden sollen, ist entsprechend den gesetzlichen Regelungen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis einzuholen.
49. Wenn Anlass zur Sorge besteht, dass bei einer Person Tendenzen zu sexuellem Fehlverhalten vorliegen, wird eine forensisch-psychiatrische Begutachtung angeordnet.

Aus- und Fortbildung

50. Die Aus- und Fortbildung enthält im Rahmen der allgemeinen Persönlichkeitsbildung die offene Auseinandersetzung mit Fragen der Sexualität, vermittelt Kenntnisse über sexuelle Störungen und gibt Hilfen für den Umgang mit der eigenen Sexualität.
51. Die für die Aus- und Fortbildung Verantwortlichen sowie die für die Personalführung Verantwortlichen nehmen sich der in ihrem Zuständigkeitsbereich tätigen Personen an, die ein auffälliges Verhalten zeigen, um persönliche Schwierigkeiten in einem frühen Stadium anzusprechen und Hilfen zur Bewältigung aufzuzeigen.
52. Die Personalverantwortlichen im kirchlichen Bereich sowie die beauftragten Personen der Diözesen bilden sich zur Missbrauchsproblematik regelmäßig fort.

VORGEHEN BEI SEXUELLEM MISSBRAUCH MINDERJÄHRIGER DURCH EHRENAMTLICH TÄTIGE PERSONEN

53. Personen, die sich des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig gemacht haben, werden auch in der ehrenamtlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im kirchlichen Bereich nicht eingesetzt.
54. Bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch ehrenamtlich tätige Personen im kirchlichen Dienst gelten diese Leitlinien bezüglich der notwendigen Verfahrensschritte und Hilfsangebote entsprechend.

INKRAFTTRETEN

55. Die vorstehenden Leitlinien werden zum 1. September 2010 ad experimentum für drei Jahre in Kraft gesetzt und vor Verlängerung ihrer Geltungsdauer einer Überprüfung unterzogen.

Würzburg, den 23. August 2010

Für das Bistum Hildesheim

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

RAHMENORDNUNG

I. Grundsätzliches

Die Prävention von sexuellem Missbrauch ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Als Grundprinzip pädagogischen Handelns trägt Prävention dazu bei, dass Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gestärkt werden. Diese Rahmenordnung verpflichtet alle, die im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz für das Wohl und den Schutz von Kindern und Jugendlichen Verantwortung und Sorge tragen. Bereits psychische und physische Grenzverletzungen sollen vermieden und Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass das Wohl und der Schutz von Kindern und Jugendlichen aktiv gefördert werden. Dazu müssen auch manche bereits vorhandenen Initiativen weiterentwickelt werden. Unterschiede bei den Bedarfs- und Gefährdungslagen von Mädchen und Jungen verlangen bei allen Präventionsmaßnahmen eine angemessene Berücksichtigung.

II. Inhaltliche und strukturelle Anforderungen an Diözesen, kirchliche Institutionen und Verbände

Die Strukturen und Prozesse zur Prävention sexuellen Missbrauch in den Diözesen, kirchlichen Institutionen und Verbänden müssen transparent, nachvollziehbar und kontrollierbar sein. Die Entwicklung und Verwirklichung von Maßnahmen zur Prävention erfolgt nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit allen

hierfür relevanten Personen und Gruppen. Dazu gehören auch die Kinder und Jugendlichen selbst.

1. Verhaltenskodex

Klare Verhaltensregeln stellen im Hinblick auf den jeweiligen Arbeitsbereich ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den betreuten Kindern und Jugendlichen sicher. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind die Verhaltensregeln sowie die Sanktionen bei Nichteinhaltung bekannt zu machen.

2. Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen

Um das Wohl und den Schutz der Kinder und Jugendlichen zu optimieren, können Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen erlassen werden, die auch arbeitsrechtliche Verbindlichkeit haben.

3. Beschwerdewege

Die Diözesen, kirchlichen Institutionen und Verbände schaffen interne und externe, nieder- und höherschwellige Beratungs- und Beschwerdewege für die Kinder und Jugendlichen, die Eltern und Erziehungsberechtigten sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

4. Personalauswahl und -entwicklung

Die Prävention von sexuellem Missbrauch ist Thema im Vorstellungsgespräch, während der Einarbeitungszeit sowie in weiterführenden Mitarbeitergesprächen. In der Aus- und Fortbildung ist sie Pflichtthema.

Haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen entsprechend den gesetzlichen Regelungen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Außerdem ist die Unterzeichnung einer Selbstverpflichtungserklärung verbindliche Voraussetzung einer Anstellung wie auch einer Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit im kinder- und jugendnahen Bereich.

5. Qualitätsmanagement

Die Leitung von Einrichtungen und die Träger von Kinder- und Jugendprogrammen haben die Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention nachhaltig Beachtung finden und fester Bestandteil ihres Qualitätsmanagements sind. Für jede Einrichtung und für jeden Verband sowie ggf. für den Zusammenschluss mehrerer kleiner Einrichtungen sollte eine geschulte Fachkraft zur Verfügung stehen, die hierbei im Interesse der Kinder und Jugendlichen sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Unterstützung gibt.

Personen mit Opfer- und Täterkontakt erhalten kontinuierlich Supervision.

III. Aus- und Fortbildung

Prävention von sexuellem Missbrauch erfordert Schulungen zu Fragen von

- Täterstrategien,
- Psychodynamiken der Opfer,
- Dynamiken in Institutionen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,
- Straftatbeständen und weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
- eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,
- konstruktiver Kommunikations- und Konfliktfähigkeit.

Alle in der Diözese für den Bereich Kinder- und Jugendarbeit in leitender Verantwortung Tätigen sowie alle weiteren in diesem Bereich leitend Verantwortlichen werden zu Fragen der Prävention von sexuellem Missbrauch geschult. Dabei bilden die Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohls und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen sowie Vorkehrungen zur Erschwerung von Straftaten einen Schwerpunkt. Die Schulungen sollen auch dazu befähigen, Dritte über diese Themen zu informieren. Alle, die im Bereich der Diözesen bei ihrer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, werden zum Thema Prävention von sexuellem Missbrauch gründlich informiert. Sie sollen insbesondere Hinweise auf sexuellen Missbrauch erkennen und mit diesen angemessen umgehen können.

Im Sinne einer Erziehungspartnerschaft wird das Thema Prävention von sexuellem Missbrauch auch mit Eltern und Angehörigen von Kindern und Jugendlichen besprochen.

IV. Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch

Der Diözesanbischof benennt eine qualifizierte Person (oder mehrere Personen) zur Unterstützung und Vernetzung der diözesanen Aktivitäten zur Prävention von sexuellem Missbrauch. Die diözesane Koordinationsstelle hat u. a. folgende Aufgaben:

- Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
- Vermittlung von Fachreferent/innen,
- Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
- Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,
- Information über Präventionsmaterialien und -projekte,
- Vernetzung der Präventionsarbeit inner- und außerhalb der Diözese,
- Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit der jeweiligen Pressestelle.

Das Thema Prävention hat einen Platz auf der Internetseite der Diözesen sowie der kirchlichen Institutionen und Verbände.

Mehrere Diözesanbischöfe können eine überdiözesane Koordinationsstelle einrichten.

V. Erwachsene Schutzbefohlene

Für kirchliche Institutionen und Verbände, in denen mit erwachsenen Schutzbefohlenen gearbeitet wird, gelten die genannten Regelungen entsprechend.

VI. Inkrafttreten

Die vorstehende Rahmenordnung tritt ad experimentum für drei Jahre in Kraft und wird vor Verlängerung ihrer Geltungsdauer einer Überprüfung unterzogen.

Fulda, den 23. September 2010

Für das Bistum Hildesheim

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

**Aufruf der deutschen Bischöfe
zum Weltmissionssonntag 2010**

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Am 24. Oktober feiert die Kirche den Sonntag der Weltmission. Zusammen mit den Katholiken in aller Welt lassen wir uns an diesem Tag an unsere gemeinsame Sendung erinnern. Wir sind berufen, allen Menschen die Botschaft des Glaubens zu bezeugen.

In diesem Jahr begeht die Kirche den 100. Geburtstag der seligen Mutter Teresa. Schon zu ihren Lebzeiten wurde sie aufgrund ihres unermüdlichen Einsatzes zugunsten der Armen hoch verehrt. Der diesjährige Sonntag der Weltmission knüpft an dieses Lebenszeugnis an und stellt das vielfältige pastorale Engagement indischer Ordensfrauen in den Mittelpunkt. Viele dieser von MISSIO unterstützten Ordensschwestern setzen sich für Menschen ein, die in Indien aufgrund ihrer Kaste, ihrer Religion oder Rasse diskriminiert werden – ein selbstloser Dienst, mit dem ein glaubwürdiges Zeugnis für Jesus Christus abgelegt wird.

„Geh und handle genauso“ (Lk 10,37): Dieses biblische Wort gilt für die Ordensfrauen, die dem Vorbild Mutter Teresas in Indien folgen. Es richtet sich auch an uns.

Wir Bischöfe bitten Sie, liebe Schwestern und Brüder, um Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende für die Kirche in Afrika und Asien.

Würzburg, den 26. April 2010

Für das Bistum Hildesheim

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 17. Oktober 2010, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte ist ausschließlich für MISSIO (Aachen und München) bestimmt.

**Hinweise zur Durchführung der Missio-Kampagne
Sonntag der Weltmission
24. Oktober 2010**

„Geh und handle genauso“ (Lk 10,37)

Sehr geehrte Pfarrer,
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Pfarrgemeinden,

in diesem Jahr begeht die Kirche den 100. Geburtstag der 2003 selig gesprochenen Mutter Teresa, die schon zu Lebzeiten aufgrund ihres unermüdlichen Einsatzes zugunsten der Ärmsten weit über die Grenzen Indiens hinaus als überzeugendes Vorbild der Nächstenliebe wahrgenommen wurde. Anlässlich dieses Jubiläums greift missio das Zeugnis von Mutter Teresa im Rahmen der Kampagne zum Weltmissionssonntag 2010 auf und präsentiert am Beispielland Indien das vielfältige diakonische und pastorale Engagement von Ordensfrauen.

Ähnlich wie Mutter Teresa engagieren sich auch heute viele von missio unterstützte Ordensfrauen in Indien für Menschen, die aufgrund ihrer Kaste, ihrer Religion oder Rasse in dem asiatischen Land diskriminiert werden.

Wir laden Sie ein, zusammen mit missio den Blick auf das Engagement der über 90.000 in Indien tätigen Ordensfrauen zu lenken.

Die am Sonntag der Weltmission gesammelten Spenden und Kollekten sind für die ärmsten Diözesen in Afrika, Asien und Ozeanien bestimmt.

Wir möchten Ihnen kurz unsere wichtigsten Angebote und Materialien zum diesjährigen Sonntag der Weltmission vorstellen:

Leitfaden: Hier finden Sie alle Hinweise, die Sie für die Vorbereitung des Monats der Weltmission benötigen. Ein Grundsatzartikel informiert Sie über die Arbeit der Kirche in Indien. Die Reportage über die Arbeit der Ordensschwester Namrata zeigt eindrucksvoll, wie unterdrückten Frauen Mut gemacht wird, ihrem Leben eine neue Perspektive zu geben.

Plakat: Im Zentrum steht das Porträt Mutter Teresas, die als Vorbild der Nächstenliebe die Botschaft des Sonntags der Weltmission für den Betrachter ohne Erklärungsbedarf unmissverständlich auf den Punkt bringt. Im Vordergrund finden sich wie kleine „Windows-Fenster“ Porträts von Ordensfrauen, die sich heute in der Tradition Mutter Teresas in Indien für Menschen einsetzen. Ließen sich diese Fenster anklicken, so würde jedes auf seine ganz eigene Art davon erzählen, was Mission auch heute noch bedeutet, im Geist und in der Kraft Jesu Menschen zu heilen, zu befreien und zum Evangelium zu führen. Viele der abgebildeten Ordensfrauen werden zudem anlässlich des Weltmissionssonntags im Oktober in den deutschen Diözesen zu Gast sein.

Das biblische Leitwort nimmt einerseits auf das Zeugnis der indischen Ordensfrauen Bezug und richtet sich in seiner appellativen Form andererseits an den Betrachter, der aufgefordert wird, die Bedeutung des Bibelworts für sich persönlich zu bedenken.

Liturgische Hilfen: Hier finden Sie Predigtanregungen sowie eine ausgearbeitete Gemeindemesse und Wortgottesfeier. Dazu erhalten Sie einen ausgearbeiteten Gottesdienst für Jugendliche sowie Bausteine für eine Kinderkatechese.

Kinderaktion: Die Mitmachaktion für Kinder durch MultiplikatorInnen „Komm mach mit: Füreinander Herz sein!“ ruft Kinder und Erwachsene auf, sich zusammen auf den Weltmissionssonntag vorzubereiten. Auf der Wandzeitung kann gemalt, geschrieben, geklebt und gerätselt werden. Dabei wird der Subkontinent Indien näher erlebt und „enträtselt“. Das Aktionsheft (für die MultiplikatorInnen gedacht) vertieft einzelne Bereiche und ermöglicht diesen den Einsatz der Materialien ohne große Vorbereitung und Recherche. Die Zeitung für Kids eignet sich besonders für den Unterricht in der Schule oder als gemeinsame Grundlage für die Familien.

Jugendaktion: Im Zentrum steht diesmal das Thema „Familie“. Positive und negative Erfahrungen junger Menschen mit ihren Familien in Deutschland und Indien zeigen kulturelle Unterschiede, aber auch gemeinsame Erfahrungen und Schwierigkeiten. Der missio Jugendwettbewerb „Gib uns deine Familien-Fotostory“ motiviert zur intensiven persönlichen Auseinandersetzung. Das Jugendaktionsheft enthält eine Vielzahl praktischer Materialien für den Einsatz in Jugendarbeit, Gemeinde und Schule: Reportage und Interviews, Gottesdienst und Gruppenstundenbausteine, Lesetipps und Links, Kochrezepte und Kreatives. Für Lehrer gibt es auch in diesem Jahr auf das Aktionsheft abgestimmte separate Unterrichtsbausteine, so dass die Aktionshefte problemlos auch als Schüler-Handouts genutzt werden können.

Frauengebetskette: Zur Vorbereitung auf die Feier des Sonntags der Weltmission wird zum Mitbeten und Mitfeiern einer Frauenliturgie eingeladen.

missio Aktion zum Monat der Weltmission: „Lotto Toto missio“ Kreuzwörterrätsel. Dem Sieger winkt ein attraktiver Preis.

Der ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat beschlossen, dass die Weiterleitung von Kollektenerträgen, die für die kirchlichen Hilfswerke bestimmt sind, jeweils spätestens nach 3 Monaten abgeschlossen sein soll. Die kirchlichen Hilfswerke sind auf eine pünktliche Zuweisung dieser Erträge aus rechtlichen und finanziellen Gründen angewiesen, und wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung. (Für den Fall, dass Sie Zuwendungsbescheinigungen ausstellen: missio, Internationales Kath. Missionswerk e.V. Goethestr. 43, 52064 Aachen ist wegen Förderung gemeinnütziger und kirchlicher Zwecke nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Aachen-Innenstadt, Steuernummer 201/5902/3488 vom 1.9.2009 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftssteuer befreit)

Bitte Termine vormerken:

Die bundesweite Eröffnung des Monats der Weltmission findet am 3. Oktober 2010 in Essen statt. Die zentrale Abschlussveranstaltung 2010 ist am 24. Oktober in der Diözese Regensburg.

Weitere Informationen zum Monat der Weltmission erhalten Sie direkt bei:

missio

Internationales Katholisches Missionswerk e.V.

Goethestr. 43

52064 Aachen

Tel.: 0241/75 07-00, Fax 0241/75 07-336, www.missio-aachen.de

Wir danken allen Verantwortlichen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Pfarrgemeinden für ihre engagierte Mithilfe.

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag am 21. November 2010

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Freiheit ist eines der großen Sehnsuchts Worte der Menschheit. Der Apostel Paulus beschreibt sie aufgrund der Erlösung als Geschenk Jesu Christi: „Zur Freiheit hat uns Christus befreit“ (Gal 5, 1). Sein Kommen in diese Welt, seine Botschaft vom Reich Gottes, sein Leben und Leiden, sein Sterben und seine Auferstehung zeigen, dass Gott jeden Menschen bedingungslos liebt. So werden wir frei – das größte Geschenk Gottes an uns.

An diesen Gedanken knüpft das Motto der diesjährigen Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken an: „Freiraum für den Glauben – Bezeugen. Bewahren. Bewegen.“ Wir alle suchen und brauchen Freiräume, Atemräume des Glaubens, in denen Menschen Gemeinschaft erfahren, Gott begegnen und Antworten auf die zentralen Fragen des Lebens finden. Das Bonifatiuswerk hilft unseren Glaubensgeschwistern in der deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora, solche Freiräume zu erschließen: Freiräume für die christliche Erziehung junger Menschen, Freiräume für karitatives Handeln, Freiräume für die Glaubensweitergabe von Mensch zu Mensch.

Wir deutschen Bischöfe laden Sie herzlich zum Gebet für unsere Schwestern und Brüder in der Diaspora ein. Zugleich bitten wir Sie: Helfen Sie ihnen durch eine Spende für das Bonifatiuswerk am kommenden Sonntag.

Würzburg, den 26. April 2010

Für das Bistum Hildesheim

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Dieser Aufruf ist in den Amtsblättern zu veröffentlichen. Er soll am Sonntag, dem 14. November 2010, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

Diaspora-Sonntag, 21. November 2010:

Freiraum für den Glauben. Bezeugen. Bewahren. Bewegen.

Sehr geehrter Mitbruder,
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gemeindedienst!

Sehnen Sie sich mit Blick in Ihren Terminkalender auch nach mehr Freiraum? Weil das Leben so ungeheuer schnell und komplex ist, braucht es Freiräume der Ruhe. Dabei merke ich: Freiräume haben die Kraft, in den Alltag zu wirken. Ähnlich wie ein Gottesdienst an einem Sonntag die Kraft hat, in die Woche hineinzuwirken. Für mehr Freiräume braucht es die Offenheit und die Bereitschaft, wieder ein Lernender zu werden. Denn im täglichen Wettrennen gegen uns selbst und im Druck der „Routine“ unserer Arbeit verlieren wir nicht selten die Orientierung und vergessen elementare Dinge – auch manchmal uns selbst.

Es heißt, der Begriff „Freiraum“ gründet für einen Menschen in der Möglichkeit, seine Identität wahrzunehmen und zu entwickeln. Das trifft den Kern der Sache. Als Bonifatiuswerk möchten wir missionarische Impulse unterstützen und geben, durch die gläubige oder glaubenssuchende Menschen die Möglichkeit erhalten, ihre wahre Identität zu entdecken und zu entwickeln. Deshalb laden wir Sie herzlich ein, unsere diesjährige Diaspora-Aktion unter dem Leitwort „Freiraum für den Glauben“ für sich selbst und für Ihre Gemeinde zu nutzen!

Mit den Aktionsmaterialien, die allen Gemeinden bis Ende September zugeschickt werden, möchten wir Sie unterstützen und Ihnen Mut machen, auf vielfältige Art und Weise Freiräume für den Glauben zu bezeugen, zu bewahren und Menschen neu zu bewegen. Noch eine Bitte: Helfen Sie unseren Schwestern und Brüdern, die in einer extremen Minderheitensituation leben, am 20./21. November mit der Diaspora-Kollekte. Sie ist die elementare Basis für das Wirken des Bonifatiuswerkes in der extremen deutschen, nordeuropäischen sowie baltischen Diaspora. Öffentliche Gelder stehen dem Werk seit jeher nicht zur Verfügung. Erst Ihr Engagement in der Diözese und vor Ort in der Gemeinde machen „Freiräume für den Glauben“ möglich.

In herzlicher Verbundenheit und tiefer Dankbarkeit grüßt Sie Ihr

Msgr. Georg Austen

Generalsekretär des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken

Aktionsplan für den Diaspora-Monat November 2010

So können Sie die Bonifatiuswerk-Impulse für Ihre eigene Gemeinde nutzen und den Diaspora-Sonntag aktiv stärken:

Ende September 2010

Überprüfen Sie bitte die Ihnen gelieferten Materialien für den Diaspora-Sonntag und **bestellen Sie den kostenlosen Pfarrbriefmantel** zur Gestaltung Ihres November-Pfarrbriefes unter Tel.: 0 52 51/29 96-42 oder per E-Mail: info@bonifatiuswerk.de.

Überlegen Sie z.B. in einer Pfarrgemeinderatssitzung anhand der **Aktionsimpulse und des Gottesdienstheftes**, wie und in welchen Gruppen Sie die Vorschläge für Ihr Gemeindeleben gewinnbringend einsetzen können.

Anfang/Mitte Oktober 2010

Verwenden Sie den **Layoutbogen** zur Vorbereitung der November-Ausgabe Ihrer **Pfarnachrichten** oder downloaden Sie die Grafik-Elemente direkt von unserer Homepage: www.bonifatiuswerk.de > Diaspora-Sonntag > Download.

Legen Sie der November-Ausgabe bitte das aktuelle **Faltblatt zum Diaspora-Sonntag** mit Zahlschein bei (DIN-A5-Format). Bestellen Sie die gewünschte Anzahl einfach unter Tel.: 0 52 51/29 96-42 und legen Sie die kleinen **Heftchen „Kirche im Kleinen. Raum für den Glauben – Entdeckungen im Kirchenraum“** sowie einige **Aktionsaufkleber** am Schriftenstand aus (telefonische Bestellung ebenfalls unter Tel.: 0 52 51/29 96-42).

Montag, 25. Oktober 2010

Bitte befestigen Sie die **Aktionsplakate** zum Diaspora-Sonntag (DIN A2, DIN A3) gut sichtbar im Kirchenraum, im Gemeindehaus sowie im Schaukasten Ihrer Pfarrei.

Samstag/Sonntag, 30./31. Oktober 2010

Sorgen Sie bitte für die rechtzeitige **Auslage der Faltblätter und der Opfertüten** zum Diaspora-Sonntag in der Kirche und am Schriftenstand.

Samstag/Sonntag, 13./14. November 2010

Sorgen Sie bitte für eine **Verteilung der Faltblätter und der Opfertüten** zum Diaspora-Sonntag durch die Messdiener am Ausgang der Kirche.

Bitte **verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe** zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen (siehe Gottesdienstheft oder CD-ROM).

Diaspora-Sonntag, 20./21. November 2010

Legen Sie bitte die restlichen **Opfertüten** in den Kirchenbänken aus. Nützliche Hinweise zur Gestaltung des Gottesdienstes gibt Ihnen die Broschüre „**Gottesdienst-Impulse**“ sowie das **Diaspora-Jahrheft**, das Ihnen bis Ende Oktober unaufgefordert zugeschickt wird.

Geben Sie bitte einen **besonderen Hinweis auf die Diaspora-Kollekte** in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen.

Verteilen Sie bitte am Ausgang der Kirche die kleinen **Heftchen „Kirche im Kleinen. Raum für den Glauben – Entdeckungen im Kirchenraum“** an interessierte Mitglieder Ihrer Pfarrei.

Samstag/Sonntag, 27./28. November 2010

Bekanntgabe des vorläufigen Kollekten-Ergebnisses, verbunden mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

**Aufruf des Erzbischofs von Hamburg
und der Bischöfe von Hildesheim und Osnabrück
zu den Pfarrgemeinderats- und Kirchenvorstandswahlen am 6./7. November 2010**

„Aufkreuzen“ – so lautet das Leitmotiv der Pfarrgemeinderats- und Kirchenvorstandswahlen, die am 6. und 7. November 2010 im Erzbistum Hamburg und in den Bistümern Hildesheim und Osnabrück durchgeführt werden. Diese Wahlen sind Ausdruck der gemeinsamen Verantwortung aller Getauften für den Auftrag der Kirche.

Im Pfarrgemeinderat und im Kirchenvorstand tragen Menschen in besonderer Weise dafür Sorge, dass dieser Auftrag Gestalt gewinnt: dass vorhandener Not durch Hilfe begegnet wird; dass unsere Kirche bei der Gestaltung unserer Gesellschaft beteiligt ist; dass Kinder, Jugendliche und Erwachsene Glaubensbildung und Orientierung aus dem Glauben erfahren; dass die Gegenwart des Auferstandenen gefeiert wird.

„Aufkreuzen“: Je mehr sich an der Wahl zum Pfarrgemeinderat und zum Kirchenvorstand beteiligen, desto stärker wirkt das Mandat der Gewählten. Ich lade Sie herzlich ein, zur Wahl zu gehen und damit ein Zeichen der Verbundenheit mit Ihrer Kirchengemeinde zu setzen. Kreuzen Sie auf und kreuzen Sie an, damit unsere Kirchengemeinden noch mehr zu lebendigen Orten werden, an denen viele Menschen aus dem Glauben Orientierung und Hilfe für ihr Leben erfahren!

Mein besonderer Dank gilt allen Frauen und Männern, die sich der verantwortungsvollen Aufgabe im Pfarrgemeinderat und im Kirchenvorstand stellen. Sie bezeugen damit öffentlich ihren Glauben und geben unserer Kirche ein lebendiges Gesicht. Dafür sollten wir ihnen durch eine hohe Wahlbeteiligung danken.

Ihr

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Dieser Aufruf ist am Sonntag, 31. Oktober 2010 in allen Gottesdiensten zur Kenntnis zu geben. Das gilt auch für die Vorabendmessen.

Änderung der Geschäftsweisung des Gesamtverbandes der katholischen Kirchengemeinden in der Region Hannover

Die Geschäftsweisung des Gesamtverbandes der katholischen Kirchengemeinden in der Region Hannover wird wie folgt geändert:

In § 9a Abs. 2 Ziff. 2 wird das Wort „zwei“ gestrichen und durch das Wort „drei“ ersetzt.

Diese Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hildesheim, den 10. September 2010

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Gesetz **zur Änderung des Gesetzes über die Neuordnung** **des Vermögens der Pfarrgemeinde St. Heinrich in Hannover**

Aufgrund eines Redaktionsfehlers ist das *Gesetz über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde St. Heinrich in Hannover* (Teil II der *Urkunde über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Clemens, Hannover, St. Heinrich, Hannover, St. Elisabeth, Hannover und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Heinrich, Hannover*, Kirchlicher Anzeiger 2010, S. 195 ff.) in § 2 unrichtig, insofern das im Grundbuch von Calenberger Neustadt, Grundbuchblatt 1588, verzeichnete Grundstück im Eigentum des Gesamtverbandes der Katholischen Kirchengemeinden in Hannover steht und damit nicht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Pfarrgemeinde St. Heinrich übergegangen ist. Zur Korrektur des fehlerhaften Gesetzes wird daher folgendes Gesetz erlassen:

Artikel 1

§ 2 des vorstehend genannten Gesetzes erhält folgenden Wortlaut:

„Das Eigentum an den

- im Grundbuch von Altstadt, Grundbuchblatt 1953, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Clemens in Hannover,
- im Grundbuch von Bult, Grundbuchblatt 2228, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Elisabeth in Hannover,
- im Grundbuch von Tiefenriede, Grundbuchblatt 3383 A, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Heinrich in Hannover,

geht mit allen Rechten und Pflichten auf die neu errichtete Kirchengemeinde St. Heinrich in Hannover über. Gleiches gilt für alle hier nicht aufgeführten, im Eigentum der aufgehobenen Pfarrgemeinden stehenden Grundstücke.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ist im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim zu veröffentlichen.

Hildesheim, den 10. September 2010

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde
St. Christophorus in Wolfsburg

Aufgrund eines Redaktionsfehlers ist das Gesetz über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde St. Christophorus in Braunschweig (Teil II der Urkunde über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Bernward, Wolfsburg, St. Heinrich, Wolfsburg, St. Joseph, Wolfsburg, St. Raphael, Wolfsburg-Detmerode, St. Elisabeth, Wolfsburg-Westhagen und über die Zuweisung des Gebietes zur katholischen Pfarrgemeinde St. Christophorus, Wolfsburg, Kirchlicher Anzeiger 2010, S. 211 ff.) in § 2 unrichtig, insofern die Aufzählung der übergegangenen Grundstücke nicht vollständig ist. Zur Korrektur des fehlerhaften Gesetzes wird daher folgendes Gesetz erlassen:

Artikel 1

§ 2 des vorstehend genannten Gesetzes erhält folgenden Wortlaut:

„Das Eigentum an sämtlichen

- im Grundbuch von Wolfsburg, Grundbuchblatt 5564, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Heinrich in Wolfsburg,
- im Grundbuch von Wolfsburg, Grundbuchblatt 8461, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Heinrich in Wolfsburg,
- im Grundbuch von Wolfsburg, Grundbuchblatt 10131, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Raphael in Wolfsburg,
- im Grundbuch von Wolfsburg, Grundbuchblatt 10515, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Elisabeth in Wolfsburg,
- im Grundbuch von Wolfsburg, Grundbuchblatt 13594, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Raphael in Wolfsburg,
- im Grundbuch von Wolfsburg, Grundbuchblatt 21240, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Joseph in Wolfsburg,
- im Grundbuch von Wolfsburg, Grundbuchblatt 22047, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Bernward in Wolfsburg

aufgeführten Grundstücken geht mit allen Rechten und Pflichten auf die Kirchengemeinde St. Christophorus in Wolfsburg über. Gleiches gilt für alle hier nicht aufgeführten, im Eigentum der aufgehobenen Pfarrgemeinden stehenden Grundstücke.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ist im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim zu veröffentlichen.

Hildesheim, den 27. September 2010

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Urkunde über die Errichtung der Kirchenstiftung St. Michael, Munster

Artikel 1

Die Stiftung wird als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts im Sinne des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes errichtet und trägt den Namen

Kirchenstiftung St. Michael, Munster

Die Stiftung hat ihren Sitz in Munster.

Artikel 2

Zweck der Stiftung ist insbesondere die Förderung der pastoralen und caritativen Arbeit in der Kirchengemeinde. Das schließt die Förderung von Sachinvestitionen nicht aus, wenn sie wesentliche Voraussetzungen für die Erfüllung von Aufgaben nach Satz 1 sind und die Erträge aus der Stiftung dies auch sinnvoll erscheinen lassen.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Förderung von Vorhaben, die geeignet sind, die Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde und darüber hinaus zu aktivieren, auszubauen und nachhaltig zu gestalten. Das schließt Sachinvestitionen ein, wenn sie Voraussetzungen für eine entsprechende Arbeit sind.
- Förderung von Maßnahmen, einschließlich Sachinvestitionen, die zum Ziel haben, Kindern und Jugendlichen zumindest in der Umgebung der Gotteshäuser bzw. der dazu gehörenden Gemeinderäume unabhängig ihres Bekenntnisses Perspektiven einer sinnvollen und sie in ihrer Entwicklung stabilisierenden Freizeitgestaltung zu ermöglichen.
- Unterstützung von karitativen Aktivitäten und Projekten der Kirchengemeinde.
- Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der Kirchenmusik, um in den Gotteshäusern, Gemeinderäumen und sonstigen der Verkündigung und Seel-

sorge dienenden Anlagen Voraussetzungen für ein vertieftes Glaubensleben zu schaffen bzw. zu verbessern.

Artikel 3

Die Stiftung erhält ein Grundstockvermögen in Höhe von 50.000,- € (in Worten fünfzigtausend €).

Eigentümerin dieses Vermögens ist die kath. Kirchengemeinde St. Michael in Munster.

Artikel 4

Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.

Artikel 5

Die Rechtsverhältnisse der Stiftung ordnen sich nach der Stiftungssatzung, die eine Anlage zu dieser Urkunde ist.

Munster, 15. April 2010

Satzung der Kirchenstiftung Sankt Michael, Munster

Präambel

Die Christen römisch-katholischen Bekenntnisses in der Stadt Munster und der Gemeinde Faßberg gehören zur Sankt-Michael-Kirchengemeinde in Munster. Zusammen mit den katholischen Soldaten und deren hier wohnenden Familien der Garnisonen Munster und Faßberg der Bundeswehr prägen und gestalten sie das kirchliche, soziale, kulturelle und allgemein gesellschaftliche Leben in beiden Kommunen in ökumenischem Geiste mit, Die Kirchengemeinde unterhält die Gotteshäuser St. Michael in Munster und Heilig Geist in Fassberg einschließlich der dazu gehörenden Gemeinderäume und Wohnungen sowie den Kindergarten St. Michael in Munster. Diese Kirchenstiftung wird gegründet, damit die Kirchengemeinde zusätzliche finanzielle Spielräume für alle zu erfüllenden Aufgaben, insbesondere in der Seelsorge für Kinder und Jugendliche erhält. Sie bietet allen Gemeindemitgliedern die Möglichkeit, sich auf Dauer für die Anliegen der St.-Michael-Kirchengemeinde im Sinne des Evangeliums zu engagieren.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung führt den Namen Kirchenstiftung St. Michael, Munster, in dieser Satzung Stiftung genannt.

- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und eine kirchliche Stiftung nach § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Munster.
- (4) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist insbesondere die Förderung der pastoralen und karitativen Arbeit in der Kirchengemeinde. Das schließt die Förderung von Sachinvestitionen nicht aus, wenn sie wesentliche Voraussetzungen für die Erfüllung von Aufgaben nach Satz 1 sind und die Erträge aus der Stiftung dies auch sinnvoll erscheinen lassen.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Förderung von Vorhaben, die geeignet sind., die Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde und darüber hinaus zu aktivieren, auszubauen und nachhaltig zu gestalten. Das schließt Sachinvestitionen ein, wenn sie Voraussetzungen für eine entsprechende Arbeit sind.
- Förderung von Maßnahmen, einschließlich Sachinvestitionen, die zum Ziel haben, Kindern und Jugendlichen zumindest in der Umgebung der Gotteshäuser bzw. der dazu gehörenden Gemeinderäume unabhängig ihres Bekenntnisses Perspektiven einer sinnvollen und sie in ihrer Entwicklung stabilisierenden Freizeitgestaltung zu ermöglichen.
- Unterstützung von karitativen Aktivitäten und Projekten der Kirchengemeinde.
- Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der Kirchenmusik, und in den Gotteshäusern, Gemeinderäumen und sonstigen der Verkündigung und Seelsorge dienenden Anlagen Voraussetzungen für ein vertieftes Glaubensleben zu schaffen bzw. zu verbessern.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke, was mildtätige Zwecke einschließt im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Es besteht darin, dass der Kirchenvorstand eine bestimmte Summe zur Verfügung stellt, die in der Stiftungsurkunde genannt wird.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Es kann zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 1a AO dem Stiftungsvermögen zuführen.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können zur Werterhaltung Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage zugeführt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.
- (5) Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.

Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Obwohl die Mitgliedschaft in den Organen an kein Geschlecht gebunden ist, wird aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit auf die Nennung der weiblichen Form verzichtet. Die Mitglieder der Organe haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

Ein Mitglied des Vorstandes kann nicht zugleich dem Kuratorium angehören. Die Haftung der Organmitglieder gegenüber der Stiftung beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern. Diese werden vom Kirchenvorstand der Pfarrgemeinde St. Michael berufen bzw. bestellt, davon mindestens zwei, die gleichzeitig dem Kirchenvorstand angehören, darunter der Pfarrer, sowie eine Person, die dem Pfarrgemeinderat angehört.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt vier Jahre. Sie dauert längsten bis zum Ende des Quartals, in dem die vier Jahre enden. Wiederwahl ist möglich. Bei der Wahl des ersten Vorstandes werden zwei Mitglieder für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Damit soll sichergestellt werden, dass wenigstens zwei Mitglieder des Vorstandes über die Arbeit und die Entscheidungen des vorigen Vorstandes informiert sind und berichten können.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch den Vorsitzenden. Der Vorsitzende kann diese Aufgabe an ein anderes Mitglied des Vorstandes delegieren.
- (5) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein. Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.
- (6) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet nach Ablauf der Amtszeit. Sie endet darüber hinaus außer im Todesfall auch durch Rücktritt. Er ist jederzeit möglich und muss schriftlich erklärt werden. Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund durch den Kirchenvorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder abberufen werden. Ein beabsichtigter Abberufungsbeschluss muss in der ordnungsgemäßen Ladung mit Tagesordnung enthalten sein. Dem Vorstandsmitglied, das abberufen werden soll, muss vor der Entscheidung über die Abberufung Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben werden.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes die Stiftung allein, für den Fall der Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen derer, die dem Kirchenvorstand das Stiftungskapital zur

Verfügung gestellt haben, so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - die Aufstellung eines Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes
- (3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige hinzuziehen.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn drei Mitglieder des Vorstandes dies unter Nennung des zu behandelnden Tagesordnungspunktes verlangen. Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden.
- (2) Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend oder vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. An einer schriftlichen Abstimmung muss sich mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder beteiligen.
- (4) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (5) Ober die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes und dem Vorsitzenden des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Vorstandes und diejenigen Rechtsgeschäfte, zu deren Durchführung der Vorstand der Zustimmung des Kuratoriums bedarf, kann eine vom Kuratorium zu erlassende Geschäftsordnung enthalten.

§ 10

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden vom Kirchenvorstand allein berufen. Nach Ablauf einer Wahlperiode werden die Mitglieder des Kuratoriums vom Kirchenvorstand gewählt, wobei dem Vorstand und dem Kuratorium ein Vorschlagsrecht zusteht. Sie machen den Vorschlag auf einer gemeinsamen Sitzung. Scheidet ein Kuratoriumsmitglied aus, so wählt das Kuratorium auf Vorschlag des Vorstandes einen Nachfolger. Wiederwahlen sind zulässig. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt vier Jahre. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- (3) Das Amt eines Kuratoriumsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Kuratoriumsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. In diesen Fällen bilden die verbleibenden Kuratoriumsmitglieder das Kuratorium. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führen sie die unaufschiebbaren Aufgaben allein weiter. Ein ausgeschiedenes Kuratoriumsmitglied ist unverzüglich vom Kuratorium durch Zuwahl zu ersetzen. Ein Kuratoriumsmitglied kann vom Kuratorium in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder von Vorstand und Kuratorium. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 11

Aufgaben und Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes Entlastung des Vorstandes,
 - Vorschläge für die Wahl von Mitgliedern des Vorstandes durch den Kirchenvorstand.
- (2) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann das Kuratorium Sachverständige hinzuziehen.

- (3) Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Die Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsführer und Sachverständige können an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilnehmen.
- (4) Für die Beschlussfassung des Kuratoriums gilt § 9 entsprechend. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12

Satzungsänderung

- (1) Die Organe der Stiftung können Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.
- (2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums sowie der Zustimmung durch den Kirchenvorstand.
- (3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 13

Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Die Organe der Stiftung können der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird.
- (2) Die Organe der Stiftung können die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint oder nicht mehr möglich ist. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (3) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums und der Zustimmung durch den Kirchenvorstand.
- (4) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung werden erst nach Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbe-

hörde wirksam, Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 14

Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die „Römisch-katholische Kirchengemeinde St. Michael, Munster“

mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche und damit verbunden auch mildtätige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 15

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Stiftungsaufsicht des Bischöflichen Generalvikariats der Diözese Hildesheim. Insoweit gelten die Bestimmungen, betreffend kirchlicher Stiftungen im Sinne des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes im Bereich der Katholischen Kirche (KiBestNSiftG) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie Haushaltsplan, Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht sind unaufgefordert vorzulegen.

Diese Satzung hat der Kirchenvorstand von St. Michael, Munster auf seiner Sitzung am 1. September 2009 beschlossen.

Munster, den 2. September 2009

Anerkennung der Stiftung

„Kirchenstiftung St. Michael, Munster“

Als zuständige kirchliche Stiftungsbehörde gern. § 20 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24.07.1968 (Nieders. GVBl. S. 119) in der Fassung vom 23.11.2004 (Nieders. GVBl. S. 514) erkennen *wir die mit dem Stiftungsgeschäft über die Errichtung der Kirchenstiftung „St. Michael, Munster“ vom 15. April 2010 und der beigefügten Stiftungssatzung errichtete Stiftung als kirchliche Stiftung an.*

Hildesheim, den 21. Mai 2010

Prälat Dr. Werner Schreer
Generalvikar

Anerkennung der Niedersächsischen Landesregierung

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport, Regierungsvertretung Hannover, hat mit Schreiben vom 14.06.2010 (Aktenzeichen: RV LG 1.09-11741/420) die Kirchenstiftung St. Michael, Munster gemäß § 80 BGB in Verbindung mit den §§ 3 und 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24.07.1968 (Nds. GVBl., S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.2004 (Nds. GVBl. 514) anerkannt.

Urkunde über die Errichtung der Stiftung Kath. Altenhilfe in Hameln

Artikel 1

Die Stiftung wird als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts im Sinne des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes errichtet und trägt den Namen

Stiftung Kath. Altenhilfe in Hameln

Die Stiftung hat ihren Sitz in Hameln.

Artikel 2

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Altenhilfe. Dieser Zweck wird insbesondere erreicht durch

Die Beschaffung von Mitteln für Einrichtungen der Altenhilfe zur Verwirklichung ihrer Ziele, sofern es sich hierbei um gemeinnützige Körperschaften handelt.

Die Beschaffung von Mitteln für die katholischen Kirchengemeinden für seelsorgliche und caritative Tätigkeit im Bereich der Altenhilfe.

Die Aus- und Weiterbildung des haupt- und nebenamtlichen Personals sowie der freiwilligen Helferinnen und Helfer in Einrichtungen der Altenhilfe.

Artikel 3

Die Stiftung erhält ein Grundstockvermögen in Höhe von 25.000,00 (in Worten Fünfundzwanzigtausend Euro).

Artikel 4

Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsbeirat.

Artikel 5

Die Rechtshältnisse der Stiftung ordnen sich nach der Stiftungssatzung, die eine Anlage zu dieser Urkunde ist.

Hameln, den 1. Mai 2010

Satzung der Stiftung „Katholische Altenhilfe in Hameln“

Präambel

Kirche und ihre Caritas setzen sich in christlicher Nächstenliebe insbesondere für die Schwachen und Benachteiligten in unserer Gesellschaft ein. Alte, kranke und hilfebedürftige Menschen in ihrer Würde bis zum Ende ihres Lebens zu schützen, sie vor Ausgrenzung und Vereinsamung zu bewahren, sie zu betreuen und zu pflegen sind zentrale Ziele katholischer Altenarbeit.

In einer sich demografisch stark verändernden Gesellschaft sind die Stifter diesen Zielen verpflichtet. Sie gründen deshalb die Stiftung „Katholische Altenhilfe in Hameln“, um in einer gemeinnützigen Organisation Seniorenarbeit und Altenhilfe in Hameln zu unterstützen.

Die Stiftung untersteht im Innenverhältnis der Aufsicht des Bischofs von Hildesheim.

§ 1 – Rechtsform, Name und Sitz

- (1) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts im Sinne des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes und eine Stiftung kirchlichen Rechts. Sie trägt den Namen „Stiftung Katholische Altenhilfe in Hameln“.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Hameln.

§ 2 – Zweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Altenhilfe. Dieser Zweck wird insbesondere erreicht durch
 1. die Beschaffung von Mitteln für Einrichtungen der Altenhilfe zur Verwirklichung ihrer Ziele, sofern es sich hierbei um gemeinnützige Körperschaften handelt.
 2. die Beschaffung von Mitteln für die katholischen Kirchengemeinden für die seelsorgliche und caritative Tätigkeit im Bereich der Altenhilfe.
 3. die Aus- und Weiterbildung des haupt- und nebenamtlichen Personals sowie der freiwilligen Helferinnen und Helfer in Einrichtungen der Altenhilfe.
- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Stiftungsvermögen und Erhaltung des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt € 27.000,-.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist mindestens in Höhe von € 27.000,- mündelicher möglichst ertragreich anzulegen.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Zustiftung bedarf der Zustimmung des Stiftungsrates. Die Stiftung darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung für den laufenden Aufwand gemäß § 58 Nrn. 7a, 11 und 12 AO dem Stiftungsvermögen zuführen.

§ 4 – Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Die Stiftung kann zur Erfüllung ihrer steuerbegünstigten Satzungszwecke Erträge einer Rücklage zuführen, sofern dieses die steuerrechtlichen Vorschriften zulassen. Freie Rücklagen können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen gebildet werden.
- (3) Die Stifter und die Begünstigten haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung.

§ 5 – Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
1. der Stiftungsvorstand
 2. der Stiftungsbeirat

§ 6 – Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus vier Mitgliedern. Jeweils ein Mitglied berufen die Kirchenvorstände der Kirchengemeinden St. Augustinus und St. Elisabeth in Hameln, der Caritasverband Hameln-Holzminden e.V. und der Verwaltungsrat des Altenpflegeheimes St. Monika in Hameln.
- (2) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes haften der Stiftung nur für Schäden, die aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Handlungen oder Unterlassungen entstanden sind.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

- (5) Es sollen Personen in den Stiftungsvorstand berufen werden, die die Gewähr für eine bestmögliche Verwirklichung des Stiftungszweckes bieten. Dem Stiftungsvorstand sollen Personen angehören, die Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- (6) Die Amtsdauer der Stiftungsvorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre. Eine erneute Berufung ist möglich. Die Mitglieder bleiben im Amt, bis Nachfolger berufen sind. Die in § 6 Abs. 1 genannten Gremien können die jeweils von ihnen berufenen Mitglieder abberufen.
- (7) Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf der Amtszeit, Tod, Abberufung oder Ausscheiden aus dem Amt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so gilt die Berufung eines neuen Stiftungsvorstandsmitglieds nur für die restliche Dauer der Amtszeit.

§ 7 – Rechte und Pflichten des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung.
- (2) Der Stiftungsvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei deren/dessen Verhinderung der/des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Stiftung wird jeweils von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Gegenseitige Vollmachten zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung können erteilt werden.
- (4) Der Stiftungsvorstand stellt den Jahresabschluss der Stiftung auf und fasst einen Tätigkeitsbericht.
- (5) Der Stiftungsvorstand arbeitet nach der vom Stiftungsbeirat erlassenen Geschäftsordnung.
- (6) Der Stiftungsvorstand erstattet jährlich den berufenden Gremien (§ 6 Abs. 1) Bericht über die Tätigkeit der Stiftung.

§ 8 – Zusammensetzung sowie Rechte und Pflichten des Stiftungsbeirates

- (1) Die Stiftung hat einen Stiftungsbeirat. Mitglieder des Stiftungsbeirates dürfen nicht zur gleichen Zeit Vorstandsmitglieder oder Arbeitnehmer der Stiftung oder Arbeitnehmer von mit der Stiftung verbundenen Einrichtungen bzw. Unternehmen sein.
- (2) Der Stiftungsbeirat setzt sich aus mindestens fünf – höchstens neun – Mitgliedern zusammen. Jeweils ein Mitglied berufen die Pfarrgemeinderäte der

katholischen Kirchengemeinden St. Augustinus und St. Elisabeth in Hameln. Ein Mitglied beruft der Caritasverband Hameln-Holzminden e.V. Die weiteren Mitglieder werden von den Gemeindepfarrern berufen. Hierbei sollen die Zustifter und ihre Intention in besonderer Weise berücksichtigt werden.

- (3) Es sollen Personen in den Stiftungsbeirat berufen werden, die die Gewähr für eine bestmögliche Verwirklichung des Stiftungszweckes bieten. Dem Stiftungsbeirat sollen Personen angehören, die Fachkenntnis und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- (4) Die Amtsdauer der Stiftungsbeiratsmitglieder beträgt fünf Jahre. Eine erneute Berufung ist möglich. Die Mitglieder bleiben im Amt, bis Nachfolger berufen sind. Die in § 8 Abs. 2 genannten Gremien können die jeweils von ihnen berufenen Mitglieder abberufen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf der Amtszeit, Tod, Abberufung oder Ausscheiden aus dem Amt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so gilt die Berufung eines neuen Stiftungsbeiratsmitglieds nur für die restliche Dauer der Amtszeit.
- (6) Der Stiftungsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden/stellvertretende Vorsitzende.
- (7) Der Stiftungsbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Anwesenheit der/des Vorsitzenden oder der/des stellvertretenden Vorsitzenden ist dabei erforderlich.
- (8) Der Stiftungsbeirat entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei deren/dessen Verhinderung der/des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (9) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes nehmen beratend an den Sitzungen des Stiftungsbeirates teil, sofern dieser nicht etwas anderes beschließt.
- (10) Die Sitzungen des Stiftungsbeirates sollen nach Bedarf, mindestens einmal im Halbjahr, stattfinden. Der Stiftungsbeirat ist ferner zu einer Sitzung einzuberufen, wenn der Stiftungsvorstand oder zwei Mitglieder des Stiftungsbeirates die Einberufung unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangen.
- (11) Die Mitglieder des Stiftungsbeirates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögenswerte zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Aufwendersatz.
- (12) Der Stiftungsbeirat kann sich eine Geschäftsordnung auf der Grundlage dieser Stiftungssatzung geben.
- (13) Die Einberufung der Sitzung des Stiftungsbeirates und die Aufstellung der Tagesordnung sind Sache der/des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall

der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Einladung hat unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich zu erfolgen. Hierbei sind die einzelnen Punkte der Tagesordnung anzugeben.

§ 9 – Aufgaben des Stiftungsbeirates

- (1) Aufgabe des Stiftungsbeirates ist es,
 1. den Stiftungsvorstand zu überwachen, die Beachtung des Stifterwillens und die ordnungsgemäße Verwendung der Stiftungserträge sicherzustellen sowie das Stiftungsvermögen zu erhalten,
 2. die Grundsätze der Stiftungstätigkeit festzulegen,
 3. den Tätigkeitsbericht des Stiftungsvorstandes entgegenzunehmen und die Jahresrechnung zu prüfen.
 4. eine Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand in Abstimmung mit diesem zu erlassen.
 5. Satzungsänderungen zu beschließen.
 6. nach Maßgabe der jeweiligen Gesellschaftsverträge die Aufsichtsorgane für die Gesellschaften zu berufen, an denen die Stiftung beteiligt ist.
- (2) Der Stiftungsbeirat stellt einmal jährlich fest, ob der Stiftungszweck gefördert wurde und das Stiftungsvermögen erhalten blieb.

§ 10 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 – Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsbeirat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen einen neuen Stiftungszweck beschließen. Ferner kann der Stiftungsbeirat der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszweckes benötigt wird.
- (2) Die Beschlüsse nach Abs. 1 bedürfen der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der Stiftungsbeiratsmitglieder, der Einwilligung des Caritasverbandes Hameln-Holzminden e.V., der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates Hildesheim als Stiftungsaufsichtsbehörde und der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde. Der neue Stiftungszweck muss dem Zweck nach § 2 Abs. 3 und Abs. 4 möglichst nahe kommen.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariats Hildesheim als Stiftungsaufsichtsbehörde.

§ 12 – Auflösung der Stiftung

Der Stiftungsbeirat kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Stiftungsbeiratsmitglieder, der Zustimmung der Kirchengemeinden, der Einwilligung des Caritasverbandes Hameln-Holzminden e.V., der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates Hildesheim als Stiftungsaufsichtsbehörde sowie der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde.

§ 13 – Vermögensanfall bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an den Caritasverband Hameln-Holzminden e.V. und die katholischen Kirchengemeinden St. Augustinus und St. Elisabeth in Hameln. Diese haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für mildtätige, kirchliche oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 14 – Kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde

Kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde ist nach § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes das Bischöfliche Generalvikariat Hildesheim. Die kirchlichen und staatlichen stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten. Im Übrigen gelten die jeweiligen vom Bischof erlassenen Regelungen über die kirchliche Stiftungsaufsicht in ihrer jeweiligen geltenden Fassung.

Hameln, den 1. Mai 2010

Anerkennung der Stiftung Kath. Altenhilfe in Hameln

Als zuständige kirchliche Stiftungsbehörde gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24.07.1968 (Nieders. GVBl. S. 119) in der Fassung vom 23.11.2004 (Nieders. GVBl. S. 514) erkennen wir die mit dem Stiftungsgeschäft über die Errichtung der Stiftung „Kath. Altenhilfe in Hameln“ vom 01.05.2010 und der beigefügten Stiftungssatzung errichtete Stiftung als kirchliche Stiftung an.

Hildesheim, den 7. Juni 2010

Prälat Dr. Werner Schreer
Generalvikar

Anerkennung der Niedersächsischen Landesregierung

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport, Regierungsvertretung Hannover, hat mit Schreiben vom 01.07.2010 (Aktenzeichen: RV H 2.02 1 11741-K 54) die Stiftung Kath. Altenhilfe Hameln gemäß § 80 BGB in Verbindung mit den §§ 3 und 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24.07.1968 (Nds. GVBl., S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.2004 (Nds. GVBl. 514) anerkannt.

Arbeitsunfähigkeit

Eine Arbeitsunfähigkeit muss dem Dienstgeber unverzüglich mitgeteilt werden. Für 6 Wochen wird das Gehalt weitergezahlt. Anschließend zahlt die Krankenkasse Krankengeld. Ab einer Beschäftigung von mehr als 1 Jahr zahlt der Dienstgeber einen Zuschuss zum Krankengeld bis zum Ende der 13. Woche und von mehr als 3 Jahren bis zum Ende der 39. Woche der Arbeitsunfähigkeit. Damit das Referat Entgelt den Krankengeldzuschuss berechnen und zahlen kann, muss der Krankengeldbescheid dort eingereicht werden.

Bei einer Dauer der Arbeitsunfähigkeit über 6 Wochen muss dem Referat Entgelt der Dienstbeginn mitgeteilt werden.

Nach längerer Arbeitsunfähigkeit beginnt die Aufnahme der Beschäftigung oftmals mit einer Wiedereingliederung. Auf dem Wiedereingliederungsplan muss die ‚Erklärung des Arbeitgebers‘ von dem jeweiligen Vorgesetzten ausgefüllt und unterschrieben werden. Für die geleisteten Stunden wird kein Arbeitsentgelt gezahlt (Nein ankreuzen!). Die ‚Ausfertigung für den Arbeitgeber‘ ist dem Referat Entgelt im Bischöflichen Generalvikariat schnellstmöglich einzureichen.

Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Dienstag, dem 2. November 2010

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der **Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel- und Osteuropa**. Für den Wiederaufbau der Kirche in den ehemals kommunistischen Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas ist die Priesterausbildung von entscheidender Bedeutung.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet.

Wir bitten um ein empfehlendes Wort durch Sie für dieses wichtige Anliegen. (Renovabis schickt Ihnen dazu ein Plakat mit Hinweis.)

Die Kollekten-Gelder sollen (innerhalb von 14 Tagen) mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2010“ unter Angabe der Buchungskontonummer 442 001 mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte“ überwiesen werden an die Darlehnskasse Münster Kto. 4300 (BLZ 400 602 65).

Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Prälat Dr. Werner Schreer
Generalvikar

Nähere Auskünfte erteilt:

Solidaritätsaktion Renovabis

Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising,

Telefon: 081 61/5309-53 oder -49, FAX: 081 61/53 09-44

E-Mail: spenden@renovabis.de,

Internet: www.renovabis.de

Abhanden gekommenes Siegel

Das nachstehend abgedruckte Siegel der katholischen Kirchengemeinde St. Maria in Hannover wurde entwendet. Gemäß § 11 Abs. 2 der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim erklären wir dieses Siegel für ungültig.

Hildesheim, den 23. September 2010

Bischöfliches Generalvikariat Hildesheim



Siegel der katholischen Kirchengemeinde St. Maria in Hannover

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 14.11.2010

Laut Beschluss des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 (Prot. Nr. 5) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (14.11.2010) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- und Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2010 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

Adventskalender 2010 des Bonifatiuswerkes

Mit Freddi durch den Advent

„Mit Freddi durch den Advent“ geht es in diesem Jahr für Kinder, die sich anhand des Kalenders des Bonifatiuswerkes durch die aufregende Zeit vor Weihnachten führen lassen. Zum 125. Geburtstag der Diaspora-Kinderhilfe orientiert sich der traditionsreiche Adventskalender am Jubiläumsthema „Tiere der Bibel“.

Die kleine Feldmaus Freddi reißt von zu Hause aus und macht sich auf dem Weg zum größten König der Welt. Sie begegnet kleinen Tieren, wie Ameise, Biene und Taube. Sie lädt große Tiere ein, sie zu begleiten, wie Löwe, Elefant und Kamel. Nach vielen Abenteuern und zahlreichen Hinweisen erreicht sie Bethlehem und bringt dem Jesuskind ihre Geschenke.

In einem Begleitbuch wird die Geschichte auf 64 Seiten kindgerecht erzählt. Zugleich enthält es Bastelanleitungen, Rätsel und Kochrezepte. Der Kläppchenkalender (60 x 42 cm) und das Begleitheft kosten zusammen 2,80 €.

Sie können angefordert werden:

Bonifatiuswerk
Kamp 22, 33098 Paderborn
Tel. (0 52 51) 2996-54, Fax: -83
E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de.

Diözesannachrichten

Bischof Norbert Trelle hat folgende Ernennungen bzw. Versetzungen vorgenommen:

Domkapitular Martin Tenge

Beauftragung mit der Pfarrverwaltung der Pfarrgemeinde Hannover, St. Martin zum 15.08.2010.

Dechant Joachim Wingert

Entpflichtung als Pfarrer in Bad Münder, St. Johannes Bapt. zum 01.09.2010.

Dechant Heinrich Günther

Nach Aufhebung der Pfarrgemeinden Wolfsburg, St. Bernward, Wolfsburg, St. Christophorus, Wolfsburg, St. Heinrich, Wolfsburg, St. Joseph, Wolfsburg-Detmerode, St. Raphael und Wolfsburg-Westhagen, St. Elisabeth, Übertragung der neu errichteten Pfarrgemeinde Wolfsburg, St. Christophorus zum 01.09.2010.

Dechant Harald Volkwein

Nach Aufhebung der Pfarrgemeinden Sarstedt, Heilig Geist, Sarstedt-Ruthe, Hl. Dreifaltigkeit, und Nordstemmen, St. Michael, Übertragung der neu errichteten Pfarrgemeinde Sarstedt, Heilig Geist zum 01.09.2010.

Dechant Johannes Pawellek

Nach Aufhebung der Pfarrgemeinden Buxtehude, St. Maria, Harsefeld, St. Michael und Neu Wulmstorf, St. Josef, Übertragung der neu errichteten Pfarrgemeinde Buxtehude, Mariä Himmelfahrt zum 01.09.2010.

Pfarrer Dr. Mieczyslaw Pyrek

Nach Aufhebung der Pfarrgemeinden Hannover-Döhren, St. Bernward, Hannover-Mittelfeld, St. Eugenius, und Hannover-Wülfel, St. Michael, Übertragung der neu errichteten Pfarrgemeinde Hannover, St. Bernward zum 01.09.2010.

Pfarrer Thomas Hoffmann

Nach Aufhebung der Pfarrgemeinden Hannover-Döhren, St. Bernward, Hannover-Mittelfeld, St. Eugenius und Hannover-Wülfel, St. Michael und Neuerrichtung der Pfarrgemeinde Hannover, St. Bernward, Entpflichtung von den Aufgaben des Pfarrers der Pfarrgemeinde Hannover, St. Michael zum 31.08.2010.
Beauftragung mit den Aufgaben als Subsidiar in Hannover-Mühlenberg, St. Maximilian Kolbe zum 01.09.2010.

Pfarrer Andreas Körner

Nach Aufhebung der Pfarrgemeinden Hardegsen, St. Marien und Nörten-Hardenberg, St. Martin, Übertragung der neu errichteten Pfarrgemeinde Nörten-Hardenberg, St. Martin zum 01.09.2010.

Pfarrer Gundolf Brosig

Nach Aufhebung der Pfarrgemeinden Wolfsburg-Vorsfeld, St. Michael und Velpke, Unbefleckte Empfängnis Maria, Übertragung der neu errichteten Pfarrgemeinde Wolfsburg, St. Michael zum 01.09.2010.

Pfarrer Thomas Pabst

Nach Aufhebung der Pfarrgemeinden Bad Gandersheim, St. Mariä Himmelfahrt, und Lamspringe, St. Hadrian und Dionysius, Übertragung der neu errichteten Pfarrgemeinde Bad Gandersheim, St. Mariä Himmelfahrt zum 01.09.2010.

Pfarrer Ryszard Karp

Nach Aufhebung der Pfarrgemeinden Seesen, Maria Königin, Seesen-Bilderlahe, St. Michael und Bockenem, St. Clemens, Übertragung der neu errichteten Pfarrgemeinde Seesen, Maria Königin zum 01.09.2010.

Pater Rudolf Götz OSA

Nach Aufhebung der Pfarrgemeinden Obernfeld, St. Blasius, Rollshausen, St. Margarita, Rollshausen-Germershausen, Mariä Verkündigung, Seeburg, St. Martinus, Seeburg-Bernshausen, St. Peter und Paul, Übertragung der neu errichteten Pfarrgemeinde Rollshausen-Germershausen, Mariä Verkündigung zum 01.09.2010.

Pfarrer Johannes Lim

Nach Aufhebung der Pfarrgemeinden Hannover, St. Clemens, Hannover, St. Heinrich und Hannover, St. Elisabeth, Übertragung der neu errichteten Pfarrgemeinde Hannover, St. Heinrich zum 01.09.2010.

Pfarrer Christoph Lindner

Nach Aufhebung der Pfarrgemeinden Hannover-Bothfeld, Heilig Geist, Hannover, St. Bruder Konrad, Hannover-Vahrenheide, St. Franziskus und Isernhagen-Altwarmbüchen, Heilig Geist, Übertragung der neu errichteten Pfarrgemeinde Hannover, Heilig Geist zum 01.09.2010.

Pfarrer Arnold Richter

Nach Aufhebung der Pfarrgemeinden Hannover-Bothfeld, Heilig Geist, Hannover, St. Bruder Konrad, Hannover-Vahrenheide, St. Franziskus, und Isernhagen-Altwarmbüchen, Heilig Geist, Ernennung zum Pfarrvikar in der neu errichteten Pfarrgemeinde Hannover, Heilig Geist zum 01.09.2010.

Pfarrer Dr. Wolfgang Beck

Nach Aufhebung der Pfarrgemeinden Hannover-Ahlem, Maria Trost, Hannover-Badenstedt, Christ König, Hannover-Linden, St. Benno und Hannover-Linden, St. Godehard, Übertragung der neu errichteten Pfarrgemeinde Hannover, St. Godehard zum 01.09.2010.

Pfarrer Uwe Schaefers

Nach Aufhebung der Pfarrgemeinden Hildesheim-Himmelsthür, St. Martinus, Hildesheim-Sorsum, St. Kunibert und Giesen-Emmerke, St. Martinus, Übertragung der neu errichteten Pfarrgemeinde Hildesheim, St. Martinus – Katholische Kirche im Güldenem Winkel – zum 01.09.2010.

Pfarrer i. R. Horst-Dieter Albes

Nach Aufhebung der Pfarrgemeinden Hildesheim-Himmelsthür, St. Martinus, Hildesheim-Sorsum, St. Kunibert, Giesen-Emmerke, St. Martinus, Beauftragung mit den Aufgaben eines Subsidiars in der neu errichteten Pfarrgemeinde Hildesheim, St. Martinus – Katholische Kirche im Güldenem Winkel – zum 01.09.2010.

Pfarrer Matthias Kaleth

Nach Aufhebung der Pfarrgemeinden Stade, Heilig Geist, Bremervörde, St. Michael und Hemmoor-Warstade, St. Ansgar, Übertragung der neu errichteten Pfarrgemeinde Stade, Heilig Geist zum 01.09.2010.

Pfarrer Stanislaw Poreba

Nach Aufhebung der Pfarrgemeinden Bad Sachsa, St. Josef, Bad Lauterberg, St. Benno, Braunlage, Hl. Familie und St. Andreasberg, St. Andreas, Übertragung der neu errichteten Pfarrgemeinde Bad Lauterberg, St. Benno zusammen mit Pfarrer Raymund B. Schwingel zum 01.09.2010.
Pfarrer Stanislaw Poreba ist Moderator und Leiter des seelsorglichen Wirkens und Vorsitzender des Kirchenvorstandes der Pfarrgemeinde Bad Lauterberg, St. Benno.

Pfarrer Raymund B. Schwingel

Nach Aufhebung der Pfarrgemeinden Bad Sachsa, St. Josef, Bad Lauterberg, St. Benno, Braunlage, Hl. Familie und St. Andreasberg, St. Andreas, Übertragung der neu errichteten Pfarrgemeinde Bad Lauterberg, St. Benno, zusammen mit Pfarrer Stanislaw Poreba (Moderator und Leiter) zum 01.09.2010.

Pastor Jens Ollmetzter

Nach Aufhebung der Pfarrgemeinden Hannover-Ahlem, Maria Trost, Hannover-Badenstedt, Christ König, Hannover-Linden, St. Benno und Hannover-Linden, St. Godehard, Ernennung zum Pfarrvikar in der neu errichteten Pfarrgemeinde Hannover, St. Godehard zum 01.09.2010.

Pater Alex George MSFS, Indien

Ab dem 01.07.2010 Vorbereitung auf den pastoralen Dienst im Bistum Hildesheim.

Wohnung: Bischöfliches Priesterseminar Hildesheim, Brühl 16, 31134 Hildesheim

Pater Jeremias Marseille OSB

Entpflichtung als Krankenhaus-Pfarrer am St.-Bernward-Krankenhaus in Hildesheim zum 31.08.2010.

Pfarrer Heinrich Metzner

Entpflichtung von den Aufgaben des Pfarrers der Pfarrgemeinden Nienburg, St. Bernward und Versetzung in den Ruhestand zum 31.08.2010.

Beauftragung mit der Pfarrverwaltung der Pfarrgemeinden Nienburg, St. Bernward zum 01.09.2010 bis auf Weiteres.

Neue Anschrift: Hindenburgstraße 20, 31515 Wunstorf

Pfarrer Bernd Galluschke

Entpflichtung von der Aufgabe der solidarischen Seelsorge in der Pfarrgemeinde Hannover-Ost, St. Martin, sowie von den Aufgaben des rector ecclesiae der Hauskapelle im Hospiz Luise, Hannover zum 15.08.2010.

Pfarrer Reinhard Griesmayr

Entpflichtung von der Aufgabe der solidarischen Seelsorge in der Pfarrgemeinde Hannover-Ost, St. Martin zum 15.08.2010

Pater David Chodor C.OR.

Entpflichtung von den Aufgaben als Pfarrvikar in der Pfarrgemeinde Peine, Zu den Heiligen Engeln zum 31.08.2010.

Pater Joachim Aretz SDB

Ernennung zum Pfarrverwalter in der Pfarrgemeinde Hannover-Ricklingen, St. Augustinus zum 22.08.2010.

Anschrift: Göttinger Chaussee 145, 30459 Hannover

Pfarrer Thorsten Janz

Entpflichtung als Pfarrer in Algermissen, St. Matthäus, Harsum, St. Cäcilia und Harsum-Asel, St. Catharina zum 19.08.2010.

Wohnung: Westpreußenstraße 17, 37520 Osterode

Pfarrer Matthias Eggers

Ernennung zum stellvertretenden Dechanten des Dekanats Braunschweig zum 01.09.2010.

Pfarrer Hans-Günter Sorge

Entpflichtung als Pfarrverwalter in Rhumspringe, St. Sebastian, Duderstadt-Hilkerode, St. Johannes Baptist und Rüdershausen, St. Andreas zum 21.08.2010.

Pater Jonas Trageser OSB

Ernennung zum Krankenhaus-Pfarrer am St.-Bernward-Krankenhaus Hildesheim zum 01.09.2010.

Pfarrer i. R. Oskar Rauchfuß

Beauftragung als Subsidiar in Stade, Hl. Geist zum 01.08.2010.

Pfarrer Knut Drieling

Versetzung in den Ruhestand zum 01.09.2010
Titel: Pfarrer i. R.

Pfarrer Eberhard Laufkötter

Entpflichtung als Pfarrverwalter in Buchholz i.d. Nordheide, sowie als Kuratieverwalter in Tostedt, Hl. Herz Jesu, und Egestorf, St. Maria Assumpta zum 31.08.2010.

Versetzung in den Ruhestand zum 31.08.2010.

Beauftragung als Subsidiar in Stade, Hl. Geist zum 01.10.2010.

Titel: Pfarrer i. R.

Anschrift: Schiffertorstraße 15, 21682 Stade

Pfarrer Norbert Wels

Entpflichtung als Pfarrer in Hannover-Ahlem, Maria Trost und Hannover-Badenstedt, Christ König zum 31.08.2010.

Versetzung in den Ruhestand zum 31.08.2010.

Titel: Pfarrer i. R.

Anschrift: Heuchelheimer Straße 3, 61348 Bad Homburg

Pastor Bernhard Baumert

Ernennung zum Pfarrer in Bad Münder, St. Johannes Bapt., zum 01.09.2010.

Titel: Pfarrer

Kaplan Markus Grabowski

Entpflichtung als Pfarrvikar in Stadt, Hl. Geist, Bremervörde, St. Michael und Hemmoor-Warstade, St. Ansgar zum 01.08.2010.

Ernennung zum Pfarrer in Rhumspringe, St. Sebastian, Duderstadt-Hilkerode, St. Johannes Baptist und Rüdershausen, St. Andreas zum 22.08.2010.

Titel: Pfarrer

Anschrift: Dechant-Hartmann-Straße 13, 37434 Rhumspringe

Kaplan Oliver Holzborn

Entpflichtung als Leiter des Jugendpastoralen Zentrums TABOR, Hannover, sowie als Dekanatsjugendseelsorger im Dekanat Hannover zum 31.07.2010.
Entpflichtung als rector ecclesiae der Herz-Jesu-Kapelle im Friedrich-Spee-Haus, Hannover zum 31.07.2010.

Ernennung zum Pfarrer in Buchholz i. d. Nordheide, St. Petrus sowie zum Kuratieverwalter in Tostedt, Hl. Herz Jesu, und Egestorf, St. Maria Assumpta zum 01.09.2010.

Titel: Pfarrer

Kaplan Thomas Mogge

Entpflichtung von den Aufgaben als Pfarrvikar in der Pfarrgemeinde Braunschweig, St. Aegidien zum 14.08.2010.

Beauftragung mit der Wahrnehmung priesterlicher Dienste in der Pfarrgemeinde Hannover, St. Martin in der Zeit vom 15.08. bis 14.11.2010.

Kaplan Lic. Theol. Roland Baule

Nach Aufhebung der Pfarrgemeinden Sarstedt, Heilig Geist, Sarstedt-Ruthe, Hl. Dreifaltigkeit, und Nordstemmen, St. Michael, Ernennung zum Subsidiar der neu errichteten Pfarrgemeinde, Heilig Geist zum 01.09.2010.

Kaplan Stefan Mispagel

Nach Aufhebung der Pfarrgemeinden Wolfsburg, St. Bernward, Wolfsburg, St. Christophorus, Wolfsburg, St. Heinrich, Wolfsburg, St. Joseph, Wolfsburg-Detmerode, St. Raphael und Wolfsburg-Westhagen, St. Elisabeth, Ernennung zum Pfarrvikar der neu errichteten Pfarrgemeinde Wolfsburg, St. Christophorus zum 01.09.2010.

Titel: Kaplan

Anschrift: Friedrich-Ebert-Straße 43, 38440 Wolfsburg, Tel. 0 53 61/7 01 52 54,
Mobil: 01 76/22 73 01 96.

Kaplan Thomas Huber

Nach Aufhebung der Pfarrgemeinden Wolfsburg, St. Bernward, Wolfsburg, St. Christophorus, Wolfsburg, St. Heinrich, Wolfsburg, St. Joseph, Wolfsburg-Detmerode, St. Raphael und Wolfsburg-Westhagen, St. Elisabeth, Ernennung zum Pfarrvikar der neu errichteten Pfarrgemeinde Wolfsburg, St. Christophorus zum 01.09.2010.

Titel: Kaplan

Diakone**Diakon Bernd Müller** (Diakon mit Zivilberuf)

Entpflichtung als Diakon mit Zivilberuf in der Katholischen Pfarrgemeinde St. Michael, Göttingen, zum 31.08.2010.

Ernennung als Diakon mit Zivilberuf in der Katholischen Pfarrgemeinde St. Godehard, Göttingen, zum 01.09.2010.

Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten**Pastoralreferent Andreas Metge**

Aufgabenveränderungen:

Entpflichtung von den Aufgaben für die Arbeitnehmerseelsorge Hildesheim zum 31.07.2010.

Ab dem 01.08.2010 Krankenhausseelsorger im Ameos-Klinikum Hildesheim, Goslarsche Landstraße 60, 31135 Hildesheim sowie Beauftragung zur Mitarbeit im Referat Gemeindeberatung und kirchliche Organisationsentwicklung in der Arbeitsstelle für pastorale Fortbildung und Beratung, Neue Straße 3, 31134 Hildesheim.

Änderungen:**Propst Wolfgang Damm**

Neue Privat-Anschrift ab 15.08.2010: Westeröder Straße 27, 37115 Duderstadt

Pfarrer Dr. Peter Hofmann

Neue Anschriften ab 29.07.2010:

Dienstlich: Prof. Dr. Peter Hofmann, Lehrstuhl für Fundamentaltheologie, Katholisch-Theologische Fakultät, Universität Augsburg, Universitätsstraße 10, 86135 Augsburg, Zi. D 3009, Telefon: +49 821/598-2639 oder 2649

E-Mail: peter.hofmann@kthf.uni-augsburg.de

Privat: Berliner Allee 22 e, 86153 Augsburg

Pfarrer em. Petrus Dams

Neue Anschrift ab sofort: Grabenstraße 19, 29439 Lüchow,

Telefon: 0 58 41/9 71 59 39, E-Mail: pietdams@t-online.de

Pfarrer i.R. Leo Folger

Neue Telefon-Nr.: 0 51 21/1 76 61 33

Kaplan Martin Tigges

Neue Anschrift: Aegidienmarkt 12, 38100 Braunschweig

Verstorben

Am **08.07.2010** verstarb **Herr Pfarrer i.R. Josef Barthel**, zuletzt wohnhaft Am Honigbleek 23, 38124 Braunschweig.

Am **03.09.2010** verstarb **Herr Pfarrer i.R. Hans-Joachim Franzke**, zuletzt wohnhaft im Alten- und Pflegeheim St. Elisabeth, Antonius-Holling-Weg 4, 38440 Wolfsburg.